

Informationsblatt der Juristischen Fakultät zum Auslandsstudium

I. Möglichkeiten des Auslandsstudiums

A. An einer Partnerhochschule

- 1. Mit Erasmus+ (innerhalb der EU)**
- 2. An einer anderen Partnerhochschule (außerhalb der EU)**

Sie finden eine Liste der Partnerhochschulen der Juristischen Fakultät unter www.uni-passau.de/internationales/partneruniversitaeten/.

Bitte beachten Sie die Bewerbungsfristen und Formulare des Akademischen Auslandsamtes unter www.uni-passau.de/internationales/ins-ausland-gehen/.

Die Vorteile des Studiums an einer Partnerhochschule sind:

- Die Bewerbung über das AAA ist wesentlich unbürokratischer.
- In der Regel werden von der Gasthochschule keine Studiengebühren erhoben.
- Als Erasmus+ Student (also innerhalb der EU) erhalten Sie darüber hinaus einen Mobilitätzuschuss.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich nach der erfolgreichen Bewerbung beim Akademischen Auslandsamt noch an der Gasthochschule einschreiben müssen.

B. An einer sonstigen Hochschule

In diesem Fall müssen Sie sich selber um die Bewerbung und Zulassung an der Gasthochschule kümmern. Möglicherweise fallen dann auch Studiengebühren an. Wir können Sie lediglich im Rahmen unserer Möglichkeiten beraten, aber keinen Platz zusichern.

II. Inhalte des Auslandsstudiums

A. „Normales“ Auslandsstudium (hierunter ist das Auslandsstudium ohne Schwerpunktstudium zu verstehen)

1. Inhalte

Hierbei müssen Sie darauf achten, dass Sie an der Gasthochschule pro Semester juristische Veranstaltungen im Umfang von mind. 8 SWS belegen und pro Semester mind. eine Prüfung bestehen, damit der Aufenthalt im Ausland nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet wird, § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b), bb) JAPO; siehe auch die Information des LJPA zum Freiversuch:

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen_zum_freiversuch.pdf

2. Anerkennungsmöglichkeiten

- a) Die im Ausland erbrachten Leistungen können auf Antrag gem. § 24 II 2 JAPO als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung bzw. eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses anerkannt werden.
- b) Ebenso können im Ausland erbrachte Leistungen auf Antrag gem. § 4 IV PO FFP für Juristen zur Teilnahme an der Hauptstufe 2 der FFA für Juristen berechtigen.

Näheres zu den Anerkennungsmöglichkeiten erfahren Sie im Auslandsbüro bzw. der Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät (beides Raum 225 JUR) oder unter:

www.jura.uni-passau.de/internationales/ bzw.

www.jura.uni-passau.de/studium/fachspezifische-fremdsprachenausbildung/

B. Schwerpunktstudium Ausländisches Recht

1. An einer Partnerhochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde:

Sie zeigen dem Akademischen Auslandsamt bereits auf dem Bewerbungsantrag und dann der Partneruniversität an, dass Sie erwägen, dort im Rahmen des Schwerpunktbereichs IV – Ausländisches Recht – zu studieren und belegen die entsprechenden Kurse. Den Antrag auf Anerkennung stellen Sie nach Ihrer Rückkehr. Zurzeit bestehen Vereinbarungen mit folgenden Universitäten: Prag, St. Petersburg, Krasnojarsk, Toledo, Toulouse und Trento. Hier finden Sie den Antrag:

https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/studium/pruefungssekretariat/jura/formulare/Anerkennung_von_Pruefungsleistungen8.pdf

2. An einer sonstigen Hochschule (inkl. Partnerhochschulen ohne Kooperationsvereinbarung hinsichtl. des Schwerpunktstudiums)

Nachdem Sie den Studienplatz zugesagt bekommen haben, wenden Sie sich an Herrn Andrew Otto (andrew.otto@uni-passau.de), Raum 227 JUR, und schließen eine Lernzielvereinbarung (nicht zu verwechseln mit dem Erasmus+ *Learning Agreement*). Sofern es möglich ist, die erforderlichen Veranstaltungen zu belegen (welches zurzeit an englischen Hochschulen nicht möglich ist) und die entsprechenden Prüfungen erfolgreich abzulegen, können Sie nach Ihrer Rückkehr den Antrag auf Anerkennung stellen.

In beiden Fällen können Sie sich während Ihres Auslandsaufenthalts beurlauben lassen; die Zeit im Ausland wird dann **nicht auf den Freiversuch angerechnet**. Die endgültige Festlegung des Schwerpunktbereichs findet erst mit der Anmeldung statt, also nach Ihrer Rückkehr. Es steht Ihnen frei, den Antrag nicht zu stellen und nach Ihrer Rückkehr sich für einen anderen Schwerpunktbereich zu entscheiden.